Vertrag

Auftragsgegenstand:

„Evaluierung des Masterplans Nachhaltige Mobilität der Stadt Hagen“

zwischen der

Stadt Hagen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Postfach 4249, 58042 Hagen

- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und dem

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Evaluation des Masterplan Nachhaltige Mobilität der Stadt Hagen. Die Evaluation dient dazu, den bisherigen Planungs- und Umsetzungsstand systematisch zu erfassen, die Zielerreichung und Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen zu bewerten sowie Handlungsbedarfe und Empfehlungen für die zukünftige Mobilitätsplanung abzuleiten.

Die Ergebnisse sollen der Auftraggeberin als fachliche Entscheidungsgrundlage für die weitere Entwicklung eines nachhaltigen urbanen Mobilitätsplans (SUMP) dienen.

Die konkrete Aufgabenstellung und der geschuldete Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

Die Erstellung eines neuen SUMP, die vollständige Fortschreibung bestehender Mobilitätskonzepte sowie die Planung und Umsetzung einzelner Verkehrsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierüber entscheidet die Auftraggeberin nach Abschluss und Auswertung der Evaluation gesondert.

§ 2
Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Diesem Vertrag liegen in folgender Reihenfolge zugrunde:

1. Die Leistungsbeschreibung der Stadt Hagen einschließlich ihrer Anlagen (**Anlage 1**) sowie die auf Bieterfragen erteilten Auskünfte der Auftraggeberin
2. Das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2**) sowie ggf. ergänzende schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rangfolge. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

3.1
Die von dem Auftragnehmer auf Grundlage dieses Vertrages geschuldeten Leistungen dienen zur Realisierung des in § 1 bzw. in den Vertragsanlagen im Einzelnen beschriebenen Vorhabens. Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen alle zur ordnungs-gemäßen Vertragserfüllung Leistungen und Tätigkeiten, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich beschrieben worden sind. Der Auftragnehmer schuldet also eine auf Grundlage der Leistungsbeschreibung und der hieraus folgenden Erfordernisse vollständige Leistung.

3.2
Als Sachwalter seiner Auftraggeberin, darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

3.3
Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin

unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

3.4.
Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seinen Leistungen und Planungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.

3.5
Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

3.6
Eine nachträgliche Honoraranforderung wegen einer Mehrleistung ist ohne eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.

3.7
Der Auftragnehmer hat den Kostenrahmen einzuhalten. Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen erkennbar, so hat er sie dem Fachbereich Verkehr und Mobilität **unverzüglich** schriftlich unter Angabe der Gründe zur Entscheidung mitzuteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, stillschweigend eine Zustimmung zu höheren Kosten vorauszusetzen.

3.8
Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen und seine Beiträge zur Kostenberechnung als Verfasser rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

3.9
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kostenermittlungen fortlaufend zu erstellen und fortzuschreiben und sie der Auftraggeberin quartalsweise vorzulegen, um eine ständige Kostenkontrolle zu gewährleisten.

3.10
Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin kontinuierlich über den Stand der Leistungserbringung informieren. Er ist verpflichtet, an behördlich vorgeschriebenen oder anderweitig verein-barten Terminen, Beratungen, Prüfungen, anlassbezogenen Besprechungen usw. im Rahmen der beauftragten Leistungen teilzunehmen und diese zu protokollieren.

3.11
Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen mit dem dargestellten Projektteam zu erbringen. Ein Austausch von Mitgliedern des Projektteams darf grundsätzlich nur gegen Personen mit gleicher Qualifikation erfolgen, soweit er nicht aufgrund von Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit oder Arbeitgeberwechsel erforderlich wird. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Austausch einzelner mit der Vertragserfüllung befasster Mitarbeiter zu verlangen, wenn dies aus einem sachlichen, in der Person des jeweiligen Mitarbeiters liegenden Grunde gerechtfertigt ist.

3.10
Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Subunternehmern zur Erfüllung dieser Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Leistungen zu übertragen.

3.11
Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistung zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin berechtigt und verpflichtet. Er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche Dritter ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.

3.12
Finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderungen und Ergänzung von der Auftraggeberin betreffenden Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

3.13
Der Auftragnehmer darf ohne Einwilligung der Auftragsgeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben die sich auf das Projekt beziehen.

§ 4
Mitwirkung der Auftraggeberin

4.1
Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle für die Leistung erforderlichen Unterlagen und bestehende Konzepte und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2
Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Auftraggeberin bereitgestellten Informationen verbleibt bei der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat erkennbare Unstimmigkeiten oder Lücken mitzuteilen.

4.3
Die Auftraggeberin wird Entscheidungen, die während der Leistungserbringung erforderlich werden, verwaltungsseitig unverzüglich herbeiführen bzw. der Politik zur Beschlussfassung zuleiten.

§ 5
Projektorganisation und Abstimmung

5.1
Zu Beginn der Leistung findet ein Auftaktgespräch statt. Dabei werden Vorgehensweise, Datenlage, Ansprechpartner/in und Zeitplanung abgestimmt.

5.2.
Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin berichtet der Auftraggeberin regelmäßig über den Projektfortschritt.

5.3.
Zwischenergebnisse sind der Auftraggeberin rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in geeigneter Form abzustimmen.

5.4.
Die Anzahl der vorgesehenen Abstimmungstermine und Präsentationen ergibt sich aus Anlage 1.

5.5.
Politische Beschlüsse, die Festlegung künftiger Mobilitätsziele und die Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 6
Termine und Leistungszeitraum

6.1.
Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung.

Die Leistungen sind innerhalb des folgenden Zeitraums zu erbringen:

Leistungsbeginn: [Datum]

Endbericht: [Datum]

6.2.
Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin unverzüglich über absehbare Verzögerungen und deren Ursachen zu informieren.

6.3.
Änderungen des Terminplans bedürfen der Abstimmung mit der Auftraggeberin.

§ 7
Honorar/ Zahlung/ Abrechnung

7.1.
Die Vergütung der mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen erfolgt zu den im Angebot des Auftragnehmers festgelegten Preisen.

Der Nettostundensatz beträgt für die Vertragslaufzeit insgesamt **XXX,XX €**.

7.2.
Ändert sich die Aufgabenstellung für den Auftragnehmer dadurch, dass die Auftraggeberin zusätzliche Leistungen in Auftrag gibt oder Leistungsänderungen anordnet, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, und ergeben sich aus diesem Grunde Mehraufwendungen für den Auftragnehmer, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Vergütung nach den folgenden Bestimmungen:

7.3.
Glaubt der Auftragnehmer, aufgrund einer Änderung des Leistungs-/ Planungssolls zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können, so hat er diese vor der Ausführung der entsprechenden Leistungen unverzüglich schriftlich der Auftraggeberin unter Benennung der voraussichtlichen Mehrforderungen anzuzeigen. Zusätzliche Leistungen sind grundsätzlich erst auszuführen, nachdem eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zu ihrer Vergütung abgeschlossen wurde.

Jedweder Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers erlischt, wenn er eine Anzeige vor der Ausführung der Leistungen unterlassen hat, es sei denn,

- die Auftraggeberin hat die Änderungen schriftlich angeordnet oder
- die angeordnete Abweichung vom ursprünglichen Auftrag ist offenkundig oder

- es steht fest, dass die Auftraggeberin den Auftragnehmer in jedem Fall mit entsprechenden geänderten/zusätzlichen Leistungen hätte beauftragen müssen und eine kostengünstigere Alternative objektiv nicht in Betracht gekommen wäre.

7.3
Der Auftragnehmer erhält monatliche Abschlagszahlungen für die von ihm jeweils erbrachten und nachgewiesenen Leistungen einschl. Umsatzsteuer. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand auf Basis der tatsächlich angefallenen und abrechenbaren Stunden vergütet. Angefangene Stunden werden anteilig in Rechnung gestellt.

7.3.1
Der Auftragnehmer hat die Rechnungen ausschließlich auf digitalem Weg zu senden an: rechnungen@stadt-hagen.de.

7.3.2
Die Rechnungen des Auftragsnehmers müssen als Kennzeichnung den Ausdruck „Mittelbindungsnummer XX“ beinhalten. Bei Änderungen des Ausdrucks wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer rechtzeitig informieren.

7.4
Überzahlungen, die sich aus einer späteren Festsetzung der abrechenbaren Kosten, aus sonstigen Rechenfehlern nach Abschluss der Rechnungsprüfung oder nach einer Prüfung durch eine Prüfstelle ergeben, sind durch den Auftragnehmer zu erstatten. Er verzichtet insoweit auf die Einrede der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB). Die Verjährungsfrist für Rückzahlungsansprüche wegen Überzahlungen beträgt drei Jahre.

§ 8
Herausgabeanspruch / Urheberrecht

8.1
Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für die Auftraggeberin gefertigten und beschafften sowie die ihr überlassenen Unterlagen, sind der Auftraggeberin auf Anforderung spätestens nach Abschluss der Maßnahme, spätestens drei Monate nach der letzten Rechnung auszuhändigen; sie werden Eigentum der Auftraggeberin.

8.2
Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern nicht die Forderung, derentwegen das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.3
Die Datenübermittlung wird im Einzelnen abgestimmt.

8.4
Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig endet.

Die Evaluation ist abgeschlossen, wenn die vereinbarten Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht und die geschuldeten Unterlagen übergeben wurden.

8.5
Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

8.6
Auftraggeberin und Auftragnehmer haben im gegenseitigen Einverständnis das Recht zur Veröffentlichung. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers vorzunehmen. Die Behandlung von Unterlagen des Auftragnehmers in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gilt nicht als Veröffentlichung.

8.7
Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen durch einen Subunternehmer, ist er verpflichtet, mit diesem eine den Regelungen dieses Paragraphen entsprechende Regelung des Urheberrechts zu treffen.

§ 9
Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten behördlichen Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind der Auftraggeberin nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zurückzugeben bzw. digitale Unterlagen zu vernichten.

§ 10
Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Informationen die ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeberin bekannt geworden sind, auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

10.2
Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin befugt, ihm anvertraute Daten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

10.3
Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, ist dieser Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er unterliegt dabei den berufsrechtlichen Vorgaben, jedoch nicht dem Weisungsrecht der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit seiner zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendeten Systeme zu gewährleisten und den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten vor widerrechtlichen Vernichtungen, Verlusten, Veränderungen, unberechtigten Offenlegungen oder Abrufen sicherzustellen.

§ 11
Gewährleistung / Haftung / Versicherung des Auftragnehmers

11.1

Ansprüche der Auftraggeberin wegen Sach- oder Rechtsmängeln sowie Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Gesetzliche Sonderregelungen für anwaltliche Dienstleistungen bleiben unberührt.

11.2
Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von der Auftraggeberin vorgesehene Art der Ausführung oder gegen von der Auftraggeberin erteilte Anweisungen, so hat er diese Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche schriftliche Mitteilung kann sich der Auftragnehmer weder auf ein Mitverschulden noch auf ein Alleinverschulden der Auftraggeberin berufen.

11.3
Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

11.4
Der vorstehend angegebene Versicherungsschutz ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Haftsummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Außerdem hat die Auftraggeberin das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz nicht nachweist.

11.5
Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 12
Kündigung

12.1
Die Auftraggeberin sowie der Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

12.2
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.3
Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten des Auftragnehmers insbesondere vor, wenn die Auftraggeberin ihren vertraglich vereinbarten Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt oder die Leistung für den Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unzumutbar wird.

12.4
Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie von der Auftraggeberin verwertet werden können und einen selbständigen Wert haben, zu vergüten. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 13
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 14
Schlussbestimmungen

14.1
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

13.2
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

Für die Auftraggeberin:

In Vertretung

Im Auftrag

Henning Keune

Technischer Beigeordneter

Dejan Vasiljevic

i.V. Fachbereichsleitung

Ort, Datum

Für den Auftragnehmer XXXX:

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Leistungsbeschreibung der Stadt Hagen

Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers

Anlage 3: BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL